

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Baltmannsweiler vom 27.02.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und
§§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 23.07.2019 folgende
Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 27.02.2018 beschlossen:

§ 1

§ 33 erhält folgende Fassung

„Beitragssatz“

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)/ Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	6,30 €/m²
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerkes	2,33 €/m²

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Bestimmung des § 33 in der Fassung vom 27.02.2018 außer
Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) gilt diese Satzung, sofern
sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder
aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen ist,
ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zu Stande gekommen. Eine
etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit
widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
- die Verfahrensverletzung von einem Dritten gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung
des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden
ist.

Ausgefertigt
24.07.2019
Schmid,
Bürgermeister